

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

1. Die EU-Mehrwertsteuerreform – Quick Fixes

Im Rundschreiben Anfang des Jahres und im Oktober, im Rahmen einer Umsatzsteuer-Veranstaltung, haben wir Sie bereits über die EU-Mehrwertsteuerreform informiert. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Änderungen mit dem „Jahressteuergesetz 2019“ umgesetzt. Dem Gesetzesentwurf hat der Bundesrat mit Beschluss vom 29.11.2019 zugestimmt.

Die sog. „Quick Fixes“ treten mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft. Die wichtigsten Eckpunkte haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst:

1.1. Innergemeinschaftliche Lieferungen – Erweiterung der materiellen Voraussetzungen

Für die Steuerbefreiung müssen ab 01.01.2020 folgende materielle Voraussetzungen erfüllt sein:

wie bisher:

- Warenweg: Inland – anderer EU-Mitgliedstaat
- Erwerber: Unternehmer, der Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt
- Erwerber: Lieferung unterliegt in einem anderen EU-Mitgliedstaat der Erwerbsteuer (i. g. Erwerb)

neu zusätzlich:

- Der Erwerber ist in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Abgangsland umsatzsteuerlich **registriert**.
- Der Erwerber hat gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** verwendet.
- Der Lieferer ist seiner Verpflichtung zur Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung** ordnungsgemäß nachgekommen.

WICHTIG: Bei Nicht-Erfüllung gibt es grundsätzlich keine Steuerbefreiung.

a) USt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Die USt-IdNr. ist nun eine wichtige Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Bisher war Sie nur formelle Voraussetzung (Beleg- und Buchnachweis). So war es deshalb unschädlich, wenn im Zeitpunkt der Lieferung z. B. keine gültige (ausländische) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorlag. Konnte der Unternehmer im Zweifel anhand anderer Unterlagen nachweisen, dass der Abnehmer Unternehmer ist, war die Lieferung dennoch steuerfrei. Jetzt wird Ihre Lieferung steuerpflichtig.

Konsequenzen für die Praxis

- Prüfen Sie, ob die Ihnen übermittelte USt-IdNr. auch zu Ihrem Kunden gehört (qualifizierte Abfrage) **und** gültig ist.
- Klare Anweisung: liegt keine **gültige** USt-IdNr. bis zur Lieferung vor, ist der Umsatz als steuerpflichtig abzurechnen.

b) Zusammenfassende Meldung (ZM)

Der Zusammenfassenden Meldung kommt in Zukunft ebenfalls wesentliche Bedeutung zu. Gibt der Unternehmer die Meldung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht ab, führt dies grundsätzlich zur Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferungen. In Deutschland ist allerdings eine (rückwirkende) Berichtigung vorgesehen.

Konsequenzen für die Praxis

- Übermitteln Sie die ZM-Meldung fristgerecht, richtig und vollständig. Der Termin 25. des Folgemonats liegt, bei Dauerfristverlängerung, vor dem Termin der USt-Voranmeldung!

1.2. Innersgemeinschaftliche Lieferungen - formelle Voraussetzungen - Belegnachweise neuer Artikel 45a MwStDVO

Die Neuregelung stellt eine deutliche Verschärfung hinsichtlich der Belegnachweispflichten für deutsche Unternehmer dar. Die MwStDVO ist unmittelbar anwendbares Recht für alle EU-Mitgliedsstaaten.

Das EU-Recht ist in der Praxis allerdings bei bestimmten Liefergeschäften schwer bzw. nicht umzusetzen. Deshalb lässt der deutsche Gesetzgeber zusätzlich noch die bisher bei uns bekannten Belegnachweise zu; Stichwort: Gelangensbescheinigung. Die vom deutschen Gesetzgeber eingeführte Gelangensbescheinigung wird deshalb auch noch weiterhin eine Rolle spielen. Ob die anderen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls weitere eigene Nachweise schaffen ist derzeit noch unklar.

Weiterhin gilt auch: bei Nicht-Erfüllung der formellen Voraussetzungen kann nicht automatisch die Steuerbefreiung versagt werden, sofern die materiellen Voraussetzungen objektiv erfüllt sind.

Die Erfüllung „neuer“ formeller Erfordernisse hat dennoch weiterhin erhebliche Bedeutung. Insbesondere im Rahmen des Vertrauensschutzes, denn dieser greift nur, wenn der Unternehmer den Beleg- und Buchnachweis ordnungsgemäß führt.

Belegnachweis – neu

- Der Lieferant muss nach der Neuregelung stets im Besitz von mindestens zwei sich nicht widersprechenden Transportnachweisen sein.
- Die Transportnachweise müssen zudem von zwei voneinander und vom Lieferanten und Abnehmer unabhängigen Parteien ausgestellt sein.
- In Abhoffällen ist zudem eine schriftliche Erklärung des Abnehmers (Gelangenserklärung) erforderlich.

Es sind folgende Dokumente als Nachweise zugelassen:

- CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfracht-Rechnung, Rechnung des Beförderers der Gegenstände
- Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung
- Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen
- Öffentliche Stelle, z. B. vom Notar ausgestellte Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände bestätigt
- Quittung des Lagerinhabers im Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in dem Mitgliedsstaat bestätigt wird
- Gelangenserklärung

Konsequenzen für die Praxis

- In Beförderungsfällen (Eigenbeförderung) wird eine Nachweisführung nach neuem EU-Recht nicht möglich sein.
- Im Fall der Versendung durch den Lieferanten sollte eine Nachweisführung nach neuem EU-Recht grundsätzlich möglich sein.
- Beauftragt hingegen der Erwerber den Spediteur, kann der Lieferant die Nachweise nur schwer führen, da nur der Erwerber die entsprechenden Unterlagen vorliegen hat und der Lieferant diese sich nur über seinen Kunden beschaffen kann.
- Bisheriges Recht soll deshalb in Deutschland weiterhin anwendbar sein.

1.3. Weitere Änderungen

Die Quick Fixes regeln auch noch weitere Änderungen bei

- Innergemeinschaftlichen Reihengeschäften
- Konsignationslager

Sollten Sie hier weiteren Beratungsbedarf haben, kommen Sie einfach auf uns zu. Im Zuge dessen möchten wir darauf hinweisen, dass wir unseren Umsatzsteuervortrag auch noch am 4. Februar 2020 bei der HWK Augsburg halten werden.

2. Weitere Änderungen in der Umsatzsteuer

2.1. Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Damit die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, dürfen bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.

- Die bisherige Grenze (tatsächlicher Vorjahresumsatz) von 17.500 Euro wird auf 22.000 Euro angehoben.
- Die Umsatzgrenze für das laufende Kalenderjahr (Prognose) von 50.000 Euro bleibt unverändert.

2.2. Änderungen bei Reiseleistungen

Wie kaufen Sie Hotelzimmer, Flugreisen für Mitarbeiter ein?

Soweit Sie diese direkt bei den Hotels und Fluggesellschaften buchen ist das auch nach dem 01.01.2020 kein Problem für Sie.

Bedienen Sie sich einem Reisebüro bei der Besorgung von Hotels / Flügen usw., welches im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einkauft, kommt ab dem 01.01.2020 die sog. Margenbesteuerung bei Reiseleistungen zum Tragen. Dies hat zur Folge, dass Sie keinen Vorsteuerabzug mehr bei den Kosten haben, da das Reisebüro keine Rechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis ausstellen darf.

Hinweis: Das Gleiche gilt auch bei Unternehmensgruppen, es muss kein „klassisches“ Reisebüro sein, welches die Leistungen weiterberechnet / in Rechnung stellt.

2.3. Steuersatzermäßigung auf E-Books und Monatshygiene

Ab 01.01.2020 unterliegen E-Books dem Steuersatz von 7 %. Betroffen sind Bücher, Zeitungen sowie Hörbücher.

Nicht:

- Veröffentlichung von Musik
- Bereitstellung eines Zugangs zu einer Datenbank
- Veröffentlichungen, die permanent aktualisiert werden (Wetterdaten, Börsenkurse etc.)
- Kartenmaterial bspw. für Navigationsgeräte

Weiter wurde die Anlage 2 (Liste der Gegenstände für Steuerermäßigungen) um eine Nummer erweitert (55). Ab 01.01.2020 unterliegen daher Monatshygieneartikel dem ermäßigten Steuersatz.

2.4. Änderungen im Bereich der Steuerbefreiungen im Gesundheits- und Sozialbereich

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden weiter einige Änderungen im Gesundheits- und Sozialbereich durchgeführt.

Betroffen hiervon sind u. a. Krankenhäuser und Wohlfahrtsverbände. Auch wurde § 4 Nr. 23 UStG, welcher die Befreiung für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen enthält, neu formuliert.

Schließlich wird zum 01.01.2020 § 4 des Umsatzsteuergesetzes (Steuerbefreiungen) um die Nr. 29 erweitert. Dort wird nun neu die Steuerbefreiung von Personenzusammenschlüssen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, geregelt.

2.5. Ermäßigter Steuersatz für den Fernverkehr der Deutschen Bahn

Der ebenfalls vorgesehenen Steuersatzsenkung auf 7 % für Fernverkehrstickets der Deutschen Bahn hat der Bundesrat am 29.11.2019 nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen.

3. Unsere jährlichen Hinweise zum Jahresende

3.1. Doppelzahlungen

Prüfen Sie spätestens zum Jahresende, ob in Ihren offenen Posten Doppelzahlungen / Überzahlungen verbucht wurden. War die ursprüngliche Leistung steuerpflichtig ist dies auch die Doppel- oder Überzahlung und das bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Konkret bedeutet das, dass Sie bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung die Umsatzsteuer abführen müssen und die Zahlung nicht auf dem Debitor „parken“ dürfen (gilt nicht ertragsteuerlich).

3.2. Arbeiten zum Jahresende

Denken Sie insbesondere an die **Hinzuschätzungen** Ihrer fertigen, noch nicht abgerechneten Arbeiten **sowie** die Abgrenzung der im **Folgejahr abziehbaren Vorsteuern (Rechnungseingang nach 31.12.2019**, d. h. nicht das Rechnungsdatum, sondern der Posteingangsstempel ist maßgebend).

Kontrollieren Sie, ob Sie auch alle **lohnsteuerlichen Sachverhalte** ordnungsgemäß verbucht haben, wie z. B. Umsatzsteuer bei doppelter Haushaltsführung, kein Vorsteuerabzug, wenn gewisse Grenzen überschritten werden [z. B. bei Betriebsausflügen (110 Euro brutto) / Zuwendungen Mitarbeiter (60 Euro brutto) / Kundengeschenke (35 Euro netto)].

3.3. Berichtigung Umsatzsteuer bei gewährten Boni

Die Umsatzsteuer ist erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Minderung durch die Inanspruchnahme des Bonus verwirklicht ist, d. h. frühestens mit der Abrechnung, welche in der Regel mit Zahlung / Verrechnung identisch ist.

Denken Sie daran, dass ein unterjähriger Hinweis auf „im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen“ bei allen Boni berechtigten Rechnungen erforderlich ist, damit Sie eine entsprechende Minderung Ihrer Umsatzsteuer erhalten.

3.4. ZM und UStVA

Gleichen Sie bitte Ihre Buchhaltung mit den übermittelten Daten in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und den zusammenfassenden Meldungen ab. Alle drei Werte müssen übereinstimmen.

3.5. Ausbuchung von Forderungen

Prüfen Sie jetzt zum Jahresende wieder, ob in Ihren offenen Posten Forderungen enthalten sind, welche wegen Uneinbringlichkeit ausgebucht werden können bzw. sollten. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Weiter verweisen wir hierzu auch auf unsere Erläuterungen im Rundschreiben Ende letzten Jahres.

Gertrud Ferg / Daniela Steiner / Barbara Steiger